

BUND BW e.V., Marienstraße 28
70178 Stuttgart



NABU BW e.V., Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart



Olgastr. 19
70182 Stuttgart



Stuttgart, 19.03.2024

Gemeinsame Stellungnahme zum Antrag auf Entwässerung des Neubaugebietes Häugern-Nord vom 07.02.2024 der Stadt ‚Weil der Stadt‘ beim Landratsamt Böblingen

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bacher,

vielen Dank für die Beteiligung und die Fristverlängerung an o.g. Verfahren.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V., des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. und des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG „Die NaturFreunde“ Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung:

Es handelt sich um ein Wasserrechtsgesuch für eine geplante Anlage zur dezentralen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser von Dächern, Straßenflächen und Parkplätzen aus dem Bereich des Plangebiets „Häugern-Nord“. In den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie das anfallende Niederschlagswasser hinsichtlich Qualität und Quantität bewirtschaftet werden soll. Es ist zu besorgen, dass das nördlich angrenzende FFH-/Natura 2000 Gebiet „Merklinger Ried“ (FFH-Gebiet 7319-341) bei Realisierung des Bauvorhabens von erheblichen negativen Veränderungen betroffen wäre.

Das hoch geschützte Niedermoorgebiet ist insbesondere von einer ungestörten Wasserzufuhr abhängig. Entsprechend wird in den gebietsbezogenen FFH-Erhaltungszielen u.a. die „Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie“ und „Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands“ betont. [1] Gleichzeitig gilt in diesem Zusammenhang ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot.

Wir lehnen den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Weil der Stadt ab. Die Unterlagen sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Das Artenschutzgutachten halten wir für stark mangelbehaftet. Die Summationswirkung der Gebiete „Häugern-Nord“ und „Unterm Weiler Weg“ wird im Antrag nur eingeschränkt und unvollständig bedacht. Die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Konflikte sehen wir als voraussichtlich sehr erheblich an.

Begründung

Wasserqualität / Verschmutzung des Niederschlagswassers:

Das abfließende Niederschlagswasser ist nicht unverschmutzt. Es kann verschiedene Stoffe wie Reifenabrieb, Mikroplastik, Tropföle aus Verbrennungsmotoren, Streusalz, Pestizide aus privaten oder öffentlichen Grünflächen, etc. enthalten. Auch das Dachflächenwasser kann Verschmutzungen aufweisen. Der Ausschluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleibedeckten Dacheindeckungen im Bebauungsplan reicht nicht aus, um Kontaminationen des Dachflächenwassers auszuschließen. Beschichtungen können sich mit der Zeit lösen. Bitumenbahnen, Dichtungsfolien, Klebemassen etc. sind potenziell Verunreinigungsquellen für das abfließende Dachwasser, die im Antrag nicht bedacht werden. Die Behörden schaffen es erfahrungsgemäß nicht, die Einhaltung von Bauvorschriften vollumfänglich zu überwachen und sicherzustellen.

Auch im HPC-Gutachten (2018) wird explizit auf die Verunreinigungen hingewiesen: *„Das Niederschlagswasser von Straßenflächen enthält Schadstoffe, wie z.B. Kohlenwasserstoffe und Salz sowie Reifenabriebe.“* (HPC, 30.08.2021, S. 23) HPC betonen explizit die Empfindlichkeit des Rieds. (HPC 2018, S. 33).

Verschmutztes Oberflächenwasser aufgrund von Havarien oder kontaminiertes Löschwasser bei Bränden kann niemals vollständig vermieden werden. Manche Stoffe in den Verschmutzungen können bereits in sehr geringen Konzentrationen negative Wirkungen für empfindliche Gewässerorganismen des „Merklinger Rieds“ haben. Inwieweit der Eintrag von schädigenden Stoffen durch den vom IBS vorgesehene Havarieschacht [17] im konkreten Fall wirklich verhindert werden kann, ist nicht vorhersehbar. Der verspätete oder gänzlich unterlassene Einsatz des Havarieschachtes (menschliches Versagen) könnte den Eintrag entsprechender Stoffe über den Diffusorgraben ins Ried zur Folge haben.

Der Hinweis im Antrag auf die Schriften zur „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg, sowie auf die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) ist als Begründung für die Einleitung von Straßenwasser in das Entwässerungssystem und Zuführung ins Ried nicht ausreichend. Diese Regelungen mögen für „normale“ Entwässerungssituationen hinreichend sein. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch um ein vom Wasser und dessen Qualität abhängigen Schutzgebiet mit strengen, gebietsbezogenen Erhaltungszielen.

Deshalb gilt es hier weitergehende Anforderungen zu definieren. *„Weitergehende Anforderungen können sich aus der immissionsbezogenen Gewässersituation sowohl für die Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer als auch bei der Versickerung ergeben.“* [2] (Arbeitshilfe, LfU).

Im Antrag fehlen Angaben und Unterlagen zum Wirkungsgrad der Anlage zur dezentralen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Diffusor, aufnehmende Böden, Aufschüttung, zuleitende Wassergräben) hinsichtlich der Reinigungsleistung. U.a. ist nicht ersichtlich, ob fachliche Grundsätze der Arbeitshilfe der LfU/LUBW für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten beachtet wurden. So ist nicht nachvollziehbar, ob eine ausreichend dimensionierte bewachsene Bodenschicht oder Vergleichbares für eine schadlose Versickerung vorgesehen ist.

Ein entsprechendes Bewertungsverfahren zum Verschmutzungsgrad des Oberflächenwassers, das die Arbeitshilfe vorsieht oder eine fachliche Aussage der zuständigen Fachbehörde ist nicht ersichtlich. Diffusoren sind zur Verteilung von Wasser konzipiert und in der Regel nicht geeignet, das Niederschlagswasser auch nur annähernd chemisch zu reinigen. Beispielsweise kann Streusalz nicht durch Bodenschichten herausgefiltert werden. Für die aquatischen Lebensräume des „Merklinger

Rieds“ und im Sinne des Verschlechterungsverbot von FFH-Gebieten sind bereits schon leichte Verunreinigungen nicht zulässig.

Im HPC-Gutachten vom 30.08.2018 wird von einem Drei-Kanal-System ausgegangen. Dachwasser und Straßenwasser wird getrennt. Nur das reine Dachwasser darf dem Ried zugeleitet werden. Diese Trennung wird später aufgehoben und mit Bezug auf die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ gerechtfertigt. HPC distanziert sich offensichtlich von dieser Entscheidung das Straßenwasser mittels eines Mulden-Rigolen-Diffusor-Systems ins Ried einzuleiten. So heißt es:

„Unter der Voraussetzung, dass die Niederschläge durch die Versickerung wie angenommen gepuffert und gefiltert werden, sind für die Lebensräume im Ried keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten.“ (HPC, 30.08.2021, S.7) *„Nach Vorschlag des Landratsamtes (LRA) Böblingen soll das anfallende Niederschlagswasser im Baugebiet, welches nicht örtlich selbst wieder versickert werden kann, im Bereich des Riedgebiets infiltriert werden.“* (HPC, 12.08.2021, S.4 und noch einmal bei HPC, 11.03.2022, S.5)

Es ist kaum vorstellbar, dass die HPC-Fachleute diese Richtlinie nicht kannten. Sie haben offensichtlich aber eine andere Einschätzung, was die Wasserqualität angeht. Sie schreiben: *„Auf eine Verwendung des auf Verkehrs- und Hofflächen anfallenden Niederschlagswasser ist aufgrund möglicher Schweb- und Schadstoffbelastungen zu verzichten.“* (HPC 2018, S. 33) Sie betonen explizit die Empfindlichkeit des Rieds. (HPC 2018, S. 33).

Offensichtlich distanzieren sich der Firma HPC von der Entscheidung das Straßenwasser mittels eines Mulden-Rigolen-Diffusor-Systems ins Ried einzuleiten. HPC weist explizit darauf hin, dass ihre Ergebnisse zur Wassersituation rein quantitative Aussagen sind und kein qualitativen. [4]

An dieser Stelle ist zu fragen, warum das HPC-Gutachten 2018 nicht dem Antrag beigefügt ist. Dies ist formal und inhaltlich nicht zu akzeptieren, da wichtig Informationen dadurch zurückgehalten werden.

Die angenommene Wirksamkeit des Entwässerungssystems wird rein normativ gesetzt, aber nicht nachgewiesen oder durch Fakten belegt. Woher kommt z.B. die Überzeugung, dass der Abstand bzw. die Fläche zwischen Diffusor und Ried zur Reinigung des Niederschlagswassers ausreicht? Der Abstand beträgt ca. 50 m. Würden auch 5m oder 1 m genügen oder bedarf es 500 m oder mehr, wenn überhaupt? Das Problem wird nicht einmal benannt, ein Nachweis erfolgt nicht.

Der Nachweis über die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers und der Wirksamkeit des Entwässerungssystems ist eindeutig nicht geführt. Schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser, die Böden und das angrenzenden Merklinger Ried sind aufgrund der Antragstellung zu besorgen.

Bewirtschaftung des Überflutungswasser

Grundsätzlich sind *„schwallartige Einleitungen und demzufolge Hochwasserzustände des Rieds zu vermeiden.“* (HPC 2018, S. 33). Es ist aber davon auszugehen, dass trotz der geplanten Maßnahmen immer wieder Überschwemmungen des Rieds stattfinden werden. Entsprechend hatte die Stadt eine „Überflutungsanalyse“ bei HPC in Auftrag geben.

Überflutung heißt, dass das Aufnahmevermögen des Mulden-Rigolen-Diffusor-Systems überschritten wird, große Mengen verschmutzten Niederschlagswassers aus dem gesamten Plangebiet „Hägern-Nord“ anfallen und über den überlaufenden Diffusor in das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet gelangen können.

In den ausgelegten Unterlagen „Behandlung und Rückhaltung des Regenwassers der BG „Hägern Nord“ und „Unterm Weiler Weg“ wird vom Ingenieurbüro Schädel beschrieben, dass dieses Wasser in Richtung Ried abgeführt wird. In den Plänen findet sich jedoch kein Lösungsansatz auf welche Weise

ausgeschlossen wird, dass verschmutztes Wasser aus Sturzfluten in das Ried gelangen kann.

Schädliche Boden-, Grundwasser- und Gewässerverunreinigungen im Bereich der Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlage (incl. der zum System gehörenden Gräben), deren Umgebung und des Naturschutzgebietes „Merklinger Ried“ wären die Folge. Der Wasserhaushalt des Rieds – innerhalb und außerhalb der formell geschützten Bereiche – mit seiner seltenen und empfindlichen Flora und Fauna, sowie seiner empfindlichen Moorböden und dem Riedsee hängt unmittelbar mit der Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlage zusammen.

Mit der Versiegelung im Gebiet „Hägern-Nord“ (höhere Abfließgeschwindigkeit von Niederschlagswasser) und den zunehmend häufiger auftretende Starkregenereignisse [5] werden diese Szenarien wahrscheinlicher.

Im HPC-Gutachten (HPC 12.08.2021) werden mittels eines Simulationsmodells Aussagen über die Überstauhäufigkeit des Entwässerungssystems gemacht. Laut dieser Berechnung ist etwa einmal im Jahr (0,9x) mit einem Überstauvolumen von mehr als 1.000 m³ zu rechnen, 11,6-mal im Jahr mit einem Überstauvolumen von mehr als 100 m³. D.h., dass die erhofften Reinigungseffekte durch das dezentrale Entwässerungssystem nicht oder nur begrenzt wirksam sein werden

HPC (11.03.2022, S. 7, 13 f) weist darauf hin, dass einzelne Parameter der Modellrechnungen nur schwer zu erfassen sind bzw. es keine gesicherten Verfahren existieren, diese gesichert abzuleiten. Das gilt insbesondere für die Infiltrationsraten, Versickerungsparametern etc. Das heißt, dass die Aussagen der Modellrechnung nur begrenzt valide sind. Laut HPC sind deshalb Beeinträchtigungen des Rieds nicht auszuschließen, die Wirksamkeit möglicher Gegenmaßnahmen gelte es jeweils zu verifizieren, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt seien lediglich zu mindern, aber nicht komplett zu kompensieren

Hinzu kommt, dass die Berechnungen auf den Niederschlagswerten des Zeitraums 2002-2021 beruhen. Die Häufigkeit von Starkregen hat in den letzten Jahren um ca. 50% zugenommen [5]. Gleichzeitig wirkt sich die durch längere Trockenzeiten [6] veränderte Bodenbeschaffenheit nachteilig auf die Speicherfunktion des Bodens bei Starkregen aus und verstärkt das oberflächliche Abfließen von Niederschlägen.

Wassermenge und Verteilung

Berechnungen von HPC beziehen sich immer auf die gesamte Niederschlagsmenge eines Jahres und werden dann prozentual zu überbautem und nicht überbautem Gelände gerechnet. HPC weist selbst darauf hin, dass die Aussagen im Gutachten rein rechnerischer Art sind. Die Niederschlagsmenge, die faktisch dem Ried zugeführt werden würde, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die nicht in den Berechnungen erfasst sind bzw. nicht erfasst werden können. Zum Beispiel bleibt die Veränderung der Funktionsfähigkeit der Mulden-Rigolen bei längeren Trockenphasen, der Verlust von Niederschlagsmengen bei Starkregen, die verstärkte Verdunstung bei versiegelten Flächen und die Sperrwirkung von Wasserlinien durch Bebauung unberücksichtigt.

Laut dem Gutachten HPC vom 30.08.2021 sei es unsicher, ob das gesamte Wasser aus dem Diffusor den Riedkörper erreicht. Der positive Effekt des Diffusors sei mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Gleichzeitig erfolgt die Modellrechnung mit der Maßgabe „Die Wassermenge im Diffusor wird dem Ried zugeschlagen.“ [18]. Die Modellrechnung basiert auf unsicheren Ausgangsdaten.

Die im HPC-Gutachten dargestellten Ergebnisse zur Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend im Gutachten selbst direkt relativiert, in dem Unsicherheiten beschrieben werden, die nicht in der Modellrechnung erfasst sind.

„Die positive Auswirkung der Ausgleichsmaßnahme ist maßgeblich von der Versickerungsleistung der Rigolen abhängig. Die Versickerungsrate im Untergrund wurde zwar im Gelände ermittelt, jedoch nur punktuell und aufgrund anpassender Planungen nicht überall dort, wo auch Mulden-Rigolen abschließend festgesetzt wurden. ... Des Weiteren unterliegt die Versickerungsleistung der Mulden-Rigolen-Systeme natürlichen Alterungsprozessen (z.B. Kolmatierung) womit diese im Laufe der Zeit abnehmen könnte. ... Auch hier ist unsicher, ob das gesamte Wasser aus dem Diffusor den Riedkörper, wie in der Berechnung angenommen, auch erreicht. Es ist auch denkbar, dass Anteile durch Evapotranspiration verloren gehen oder noch vor dem Ried in tiefere Schichten versickern und über die kiesigen Bereiche, die unterhalb des Riedkörpers liegen, der Würm zuströmen und dort entwässern.“ [19]

Mit Blick auf die Karte ist zu vermuten, dass sich die Feuchtigkeitsverhältnisse der Vorflächen zum Ried durch die Bebauung der beiden Baugebiete und durch die Lage des Diffusors am nordwestlichen Rand des Rieds stark verändern und unmittelbar Auswirkungen auf das Ried selbst haben würden. Es scheint wahrscheinlich, dass im nord-westlichen Bereich der Anteil des zugeführten Wassers im Vergleich zum südöstlichen Teil relativ hoch sein wird. Dies könnte durch die nach Nordwest abfallende Geländetopographie sogar noch verstärkt werden. Die Wasserversorgung im südöstlichen Teil würde deutlich geringer sein als bisher. Ein Austrocknen dieses Bereiches wäre zu befürchten und würde ein massiver Eingriff in das NSG bedeuten. Darüber hinaus ist dieser Bereich Habitat der streng geschützten Gelbbauchunke sowie des Großen Feuerfalters.[8]

Die Frage der ungleichen Wasserzufuhr des Rieds wird in den Gutachten und Ausführungen nicht problematisiert, könnte aber von weitreichender Bedeutung sein.



In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Helbig (28.11.2022) wird postuliert, dass der Diffusor „der breitflächigen Verteilung des Wassers in das Merklinger Ried oberhalb des Riedsees“ dient und dass

davon ausgegangen werden kann, dass die Einleitung von zusätzlichem Wasser in den Vorhabenbereich zu einer erhöhten Versickerung auf der Fläche führe, somit die Grundwasserneubildung, sowie das Wasserregime durch das Vorhaben verbessere und positive Effekt auf das angrenzende Merklinger Ried haben soll.

Die Ausführungen des Büros Helbig vom 28.11.2022/04.04.2022, sind nicht begründet, sondern lediglich postuliert und widersprechen dem Gutachten HPC vom 30.08.2021.

Aus den Anlagen 1.4.1 -1.4.3 der Überflutungsanalyse [9] ist unschwer erkennbar, dass dem Riedsee wie auch den weiter östlich liegenden Riedflächen bei der geplanten Positionierung des Diffusorgrabens kein Überflutungswasser zugeführt wird, sondern sich dieses auf etwa 1/3 der Riedfläche im Westen (bis zum NNO-SSW verlaufenden Teerweg) verteilen würde. Auch ohne die Simulation des Abflusses kann dies prognostiziert werden, denn das Riedgelände fällt leicht von Osten nach Westen sowie von Süden nach Norden ab, so dass dieser in die auf den Karten der Überflutungsanalyse dargestellten Bereiche abfließen muss.

Dem Ried wird bei Überflutungen nur ein Teil des Niederschlagswassers zugeführt. Dieser Verlust des abfließenden Wassers findet sich in den Berechnungen und Darstellungen nicht. Die ungleiche Verteilung des zugeführten Niederschlagswasser im NSG und ihre Auswirkungen vor allem im süd-östlichen Teil wird nicht problematisiert.

Summation „Hägern-Nord“ und „Unterm Weiler Weg“

Die Summationswirkung beider Gebiete wird im Antrag immer wieder außer Acht gelassen. Die eingereichten Unterlagen geben kein einheitliches Bild. So gibt es Unterlagen und Gutachten, die sich nur auf Hägern-Nord beziehen, andere behandeln beide Baugebiet zusammen, mit der Folge, dass Gutachten nicht in direktem Bezug zueinander gesetzt werden können.

Beispielsweise bezieht sich das HPC-Gutachten vom 30.08.2021 teilweise auf beide Baugebiete, die Überflutungsanalyse (HPC 1/1 vom 12.08.2021 und 1/2 vom 11.03.2022) nur auf Daten von Hägern-Nord. Die Berechnungen zu Niederschlagsmengen beziehen sich nur auf Hägern-Nord. Die Ausführungen von IBS (Ingenieur Büro Schädel) nimmt auf beide Baugebiete Bezug beschreibt aber nicht das Entwässerungssystem von „Unterm Weiler Weg“.

Die Reduzierung auf „Hägern-Nord“ gibt ein verfälschtes Bild. Durch eine Bebauung „Unterm Weiler Weg“ verändert sich quantitativ, wie qualitativ die hydrogeologische Situation des Rieds. So ist zum Beispiel ungeklärt, welchen Einfluss eine Bebauung „Unterm Weiler Weg“ auf die Versickerung und die Grundwasserbildung von abfließendem Niederschlagswasser aus „Hägern-Nord“ haben würde. Auch wird die Zuführung des Dachwassers von „Unterm Weiler Weg“ in den Diffusor in der Überflutungsanalyse nicht berücksichtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Häufigkeit von Überflutungen dadurch zunehmen wird und dadurch aber auch verstärkt verschmutztes Straßenwasser aus „Hägern-Nord“ ins Ried gelangen würde. Ungeklärt bleibt auch, welchen Einfluss eine Bebauung „Unterm Weiler Weg“ auf die angrenzende „Audiquelle“ und die „Quelle 3“ haben könnte. Beide Quellen werden im HPC-Gutachten für das Ried als wichtig erachtet.

Im HPC-Gutachten (2018) heißt es: *„Ein Bebauung von „Hägern-Nord“ und der Erweiterungsfläche „Unterm Weiler Weg“ würde sich jedoch in Summe in einer deutlichen bis gravierenden Absenkung des Seespiegels auswirken. In durchschnittlichen Jahren besteht ein deutliches Risiko, in trockenen Jahren sogar ein relativ hohes Risiko für den Bestand des Sees und der umliegenden Riedflächen.“* [10] Bei der Beschreibung möglicher Ausgleichsmaßnahmen weist HPC im Gutachten (30.08.2021, S. 11) darauf hin, dass Versickerungsversuche im Gebiet „Unterm Weiler Weg“ *„aufgrund ungünstiger geologischer Bedingungen und einem unreifen Planungsstand verzichtet [wurde]“*. Das heißt, dass

solche Versuche noch durchzuführen wären, aber bisher nicht erfolgten. Die Aussagen im HPC-Gutachten erfolgen auf der Basis eines unreifen Planungsstandes vom 25.09.2020 zu „Unterm Weiler Weg“ und basieren auf Annahmen. Allein die Annahme, dass ein Fünftel der Fläche bei einem Baumarkt unversiegelt bleiben würde, scheint beim Vergleich mit bestehenden Märkten sehr unrealistisch.

Das Baugebiet „Unterm Weiler Weg“ ist inzwischen in einer konkreten Planungsphase, einschließlich Straßenführung, Kreisverkehr etc., ohne, dass dies in den hydrogeologischen Gutachten Berücksichtigung findet. In der Summation beider Gebiete ergibt sich eine grundsätzlich neue Gesamtlage die das Schutzgebiet beeinflussen wird. Diese Gesamtsituation muss Gegenstand des Antrags und des Entwässerungskonzeptes sein. Dies ist nicht der Fall.

Darstellung des Entwässerungskonzeptes

Es fehlen teilweise nachvollziehbare konkreten Daten und Pläne zu Art, Maß (vor allem Volumen) der baulichen Eingriffe in die Bodengestalt, genauere Angaben zu Dimensionierung der Eingriffe an den Gräben und Gewässern, sowie Eingriffen, Einbauten und deren Maße und Wirkungsgrade der Abgrabungen und Aufschüttungen an der „Schwelle“ und den unterschiedlichen Wirkungsbereichen der Anlage (Durchgangswerte), als auch Ausführungen zur Mächtigkeit des benötigten Sickerraumes.

Grundwasserstände im Diffusorbereich sind nicht konkret erhoben und nicht sicher prognostiziert. Auch für die umzubauenden Gräben fehlt es an konkreten Plänen.

Die Lage des Diffusors im HPC-Gutachten (30.08.2021) ist an anderer Stelle eingezeichnet als in der Darstellung des IBS-Schädel-Büros. Ferner sind im HPC-Gutachten zwei Diffusor-Stränge (nach Ost und Nordwest) dargestellt, bei IBS nur einer nach Nordwest. Laut HPC 30.08.2021 sollt der Diffusor in „ausreichender Entfernung zum Ried positioniert sein“ [18]. Was eine „ausreichende Entfernung“ ist, ist ungeklärt.

In der IBS-Ausführung heißt es, dass die Ausgestaltung des Entwässerungssystems noch zu konkretisieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. [IBS, S. 11]. Diese notwendige Konkretisierung liegt nicht vor. Ohne diese Konkretisierung ist eine nachhaltige Wirksamkeit des Systems nicht zu beurteilen.

Eine rechtssichere Beurteilung einer Anlage zur dezentralen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser aus einem Plangebiet ist mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich.

Artenschutz

Das Gutachten des Büros GÖG vom Mai 2022 zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung leidet an folgenden offensichtlichen Mängeln:

Die Fläche des Untersuchungsraumes, die zu untersuchende geplante Maßnahme und die anschließenden Wirkräume sind nur grob umrissen. Es gibt Ungenauigkeiten in Punkto Lage, Ausdehnung und des Wirkungsgrades der Niederschlagswasserbehandlungsanlage. Das östlich gelegene „Merklinger Ried“ wird aufgrund der Auswirkungen des Wasserhaushalts vom Bau und Betrieb der Niederschlagswasserbehandlungsanlage direkt betroffen sein. Dieses ist nicht untersucht.

Es werden nicht alle relevanten Arten erfasst, da die Habitate nicht vollumfänglich bewertet wurden und zu viel „abgeschichtet“ wurde. So wird in der Rubrik „Böschung, Säume und Gartenflächen“ nur von feuchten Flächen ausgegangen. In der Folge wurde gar nicht nach Reptilien geforscht. Es gibt im

Ried aber auch auf Böschungen und in den Gartenflächen grasige, warmtrockene Stellen, die potentiell für Zauneidechsen geeignet sind. Dem Verein „Vogelfreunde Merklingen“ sind dort Eidechsen- und Blindschleichenvorkommen bekannt.

In Gartenbereichen an feuchten Standorten mit Wasserentnahmestellen und Wassermulden und im gesamten weiteren Riedbereich kommen geeignete Amphibienhabitate vor. Die gesamten Amphibien wurden jedoch pauschal unter der Rubrik „Gräben und Gewässer“ als „*kein geeignetes Laichhabitat für europarechtliche geschützte Amphibien*“ abgehandelt. Im Bereich der geplanten Abwasserbehandlungsanlage, den Gräben, den umgebenden Gärten und vor allem im „Merklinger Ried“ gibt es jedoch zahlreiche Amphibien, die den Bereich als Landlebensräume und Laichplätze benutzen. An den Krötenzäunen an der Straße nach Merklingen werden regelmäßig Amphibien gesammelt. Laut dem „Verein Vogelfreunde Merklingen“ gibt es in diesen Arealen u.a. diverse Wasser- und Teichfroscharten. Die vom Büro GÖG angeführte Untersuchung von Quetz 2016 kann hierzu nicht mehr herangezogen werden, da sie zu alt ist.

Eine einmalige Begehung zum Führen einer Revierkartierung für Brutvögel im März zusammen mit einem Rückgriff auf ein artenschutzrechtliches Gutachten für den Bebauungsplan „Unter dem Weiler Weg“ von 2017 (GÖG) reicht nicht aus, um einschlägige Methodenstandards einzuhalten. Der Verweis auf ein artenschutzrechtliches Gutachten für den Bebauungsplan „Unter dem Weiler Weg“ aus dem Jahre 2017 und der Rückgriff auf das Zielartenkonzept von der LUBW und des MLWs ist jeweils nicht ausreichend. Das Gutachten aus 2017 ist u.a. zu alt und kann nicht berücksichtigt werden. Bruthabitatseignung für Bodenbrüter wurden erkannt aber nicht vertiefend untersucht. Es ist nicht gewährleistet, dass die wahrscheinlich vorkommende Feldlerchen durch die Bauaktivitäten oder den Anlagenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Ob die zu rodenden Gehölze Habitateignung für Insekten und Käfer haben, ist nicht untersucht. Insbesondere sind Libellen, mit denen im Ried sicher zu rechnen ist, und Wildbienen nicht betrachtet.

Aufgrund des Gutachtens von GÖG, das im Jahre 2017 keinen Nachweis des Großen Feuerfalters anführte, trotz Vorkommen einzelner nichtsaurer Ampferarten (Nahrungspflanzen) auf weitere Untersuchungen zu verzichten, halten wir für nicht ausreichend.

Es ist nicht betrachtet, ob bei den zu rodenden Gehölzen in Heckenstrukturen eingegriffen wird, für die Ersatz geschaffen werden müsste.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten sind in Frage zu stellen. Im Gutachten wird von Eingriffen auf einer Fläche von etwa 0,5 ha ausgegangen. In diesem Bereich wird vom Gutachter jedoch ein strukturreiches Gehölzhabitat festgestellt, für das die Vermeidungsmaßnahme „Erhalt von Gehölzen“ vorgeschlagen wird. Beim Bau der Versickerungsanlage werden die Bäume und Sträucher dieses Habitats entlang der Gräben entfernt. Aufgrund des Anlagenbetriebs ist anzunehmen, dass in der Fläche durch die Abgrabungen, Eingriffe in den Wurzelbereich, häufigere und schnellere Veränderungen der Wasserstände die Gehölze nachhaltig beschädigt werden und der Wurzelbereich eine nachhaltige Degradierung erfährt. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze in absehbarer Zeit ihre bisherige Habitatfunktion verlieren oder nach und nach absterben. Die geplanten inselförmigen Vegetationsreste um die verbleibenden Gehölze werden nicht ausreichen, um das langfristige Überleben der Gehölze sicherzustellen.

Die Wirksamkeit der geplanten Vermeidungsmaßnahme können wir nicht als gegeben ansehen.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Tiere/Pflanzen

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Helbig (28.11.2022) wird eine Aufwertung von über 30 Tausend Ökopunkten für dieses Schutzgut errechnet.

Das Plus an Ökopunkten ist vor allem in der geplanten Entwicklung einer (feuchten) Hochstaudenflur auf dem Hauptteil der Fläche begründet. Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld reichlich vorhandenen Exemplare von *Impatiens glandulifera* dafür sorgen werden, dass der Neophyt erneut einwandern wird, sobald die speziellen Pflegemaßnahmen im Bereich der geplanten Hochstaudenvegetation entfallen. Zum anderen ist fraglich, ob sich die lichtbedürftige Hochstaudenvegetation unter dem Kronendach der verbleibenden Bäume wie gewünscht entwickeln wird.



Fragwürdig sind weiterhin der geplante Erhalt und die Pflege eines Streuobstbestandes mit der damit verbundenen Vergabe von + 4 WP (Anlage 1, 6.1 Bilanzierung Bestand – Planung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biototyp 45.40b). Auf diesem grundwasserfeuchten Standort ist selbst extensiver (Streu-)Obstbau nicht standortgerecht. Nicht nachvollziehbar ist die Bestands-Bewertung eines „Ackers“ (Biototyp 33.11), denn im relevanten Gebiet gibt es nur Nutzgärten und vor allem Brachflächen (s. Foto oben und Luftbild [11]) sowie südlich angrenzend Grünland. Ebenfalls fragwürdig ist die pauschale Abwertung des Biototyps 35.30 aufgrund eines ehemaligen (!) OSO-WNW verlaufenden Grasweges. Letzterer ist in der Tat seit langer Zeit ungenutzt und daher vor Ort allenfalls noch zu erahnen. Ein SSW-NNO verlaufender Grasweg wird nur gemäht, aber nicht befahren (keine Fahrspuren, s. Foto unten). Sein Zustand entspricht eher dem einer Fettwiese (13 WP), dennoch wurde dieser ebenfalls pauschal als Grasweg nur mit 6 WP bewertet.



Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung erweckt den Eindruck, dass der aktuelle Zustand bewusst niedrig und der geplante Zustand bewusst hoch bewertet wurde, um ein möglichst großes Plus an Ökopunkten ausweisen zu können!

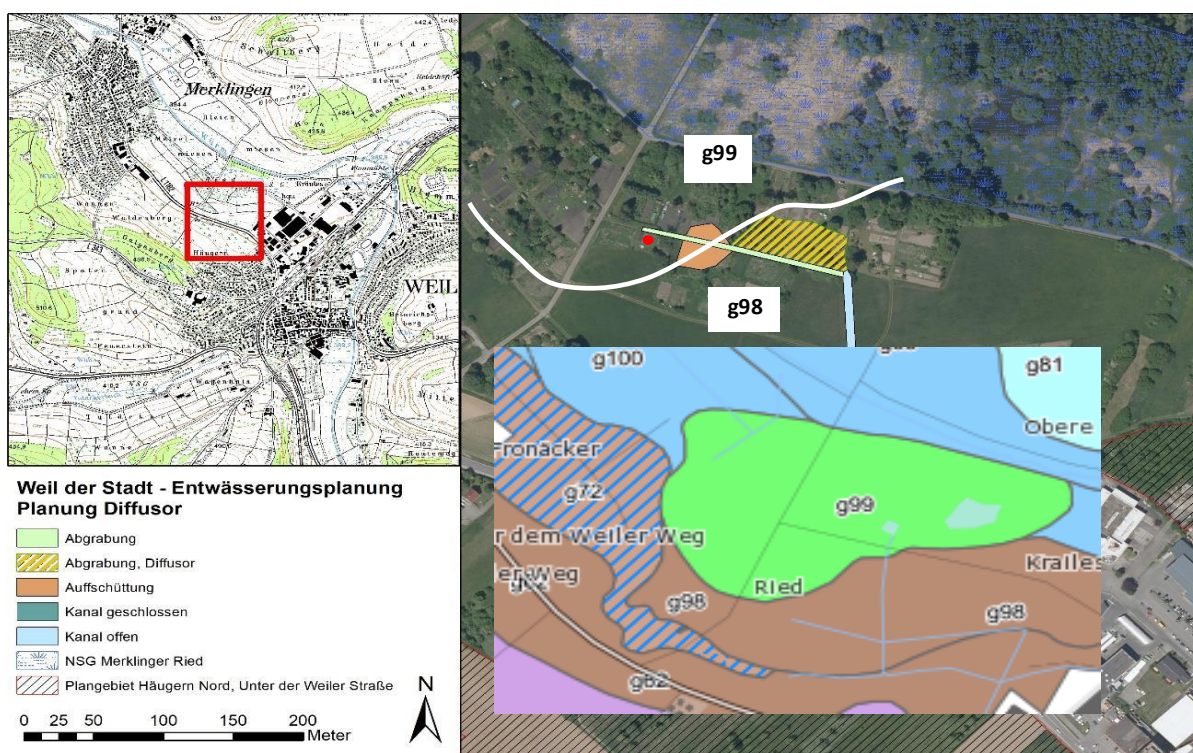
Schutzgut Boden

Es werden in den Unterlagen keine Gründe angegeben, warum die Abgrabung von Bodenmaterial am Anfang und ein Auftrag am Ende des Diffusorgrabens erforderlich ist. Soll durch die Abgrabung eine ebene Fläche für die Versickerung des Diffusorwassers hergestellt werden?

Es bleibt offen, was mit dem überschüssigen Aushubmaterial (Tiefe zwischen 20 cm und 65 cm) geschehen soll, welche Art von Oberbodenmaterial für die Aufschüttung verwendet und ob das Auftragsmaterial nur auf die vorhandene Bodenoberfläche aufgeschüttet (aktueller Bodenbewuchs wird überdeckt, Fäulnisprozesse?) oder ob dieses – wie beim Auftrag auf Ackerflächen – in den vorhandenen Oberboden (wie?) eingearbeitet werden soll.

Die Ausführungen sind unvollständig, zum Teil fehlen Begründungen.

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Helbig (28.11.2022) heißt es: „Gemäß BK 50 handelt es sich bei der im Vorhabenbereich vorkommenden Böden um „Kalkhaltiges mittel tiefes Kolluvium über kalkhaltigem Niedermoor aus holozänen Abschwemmassen über Niedermoortorf“ (Bodeneinheit g98). Diese Zuordnung trifft vermutlich für den Abgrabungsbereich und den östlichen Teil der Aufschüttungsfläche zu, für den westlichen Teil jedoch nicht (s. Karte, weiße Linie = ungefähre Grenzlinie zwischen den Bodeneinheiten g98 und g99 [31] Hintergrundkarte: Abb. 2 aus der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung [12], Kartenausschnitt mit Bodeneinheiten: BK 50 des LGRB).

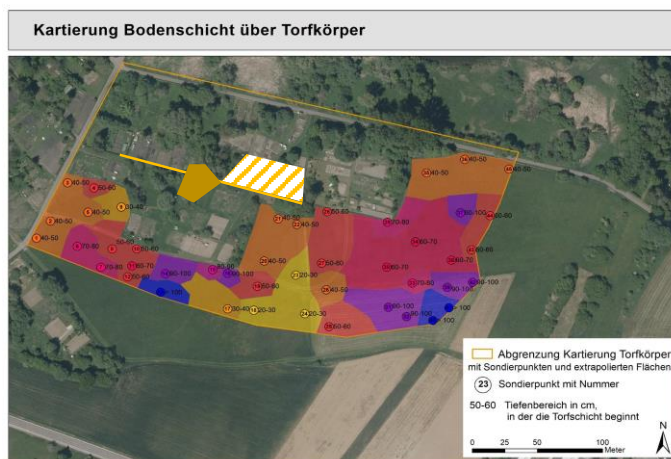


Das Beet (s. Foto) mit dem dunkelschwarz gefärbten stark humifizierten Oberboden aus dem Niedermoorbereich g99 befindet sich westlich der geplanten Aufschüttungsfläche (s. Karte oben, roter Punkt). Die Grenze zwischen den beiden Bodeneinheiten g98/g99 könnte mit relativ geringem Aufwand durch eine Bohrstock-Kartierung ermittelt werden. Stattdessen wurde die Mächtigkeit der „Bodenschicht über Torfkörper“ auf den Grünlandflächen außerhalb des Vorhabensgebietes (!) kartiert (s. Karte, GÖG 2021 [13]). Auf dieser Grundlage wird dann extrapoliert: „Es kann davon ausgegangen werden, dass die Torfschicht im Bereich der Kleingärten ebenfalls in Tiefen zwischen 40 und 70 cm beginnt.“



Das methodische Vorgehen und die Schlussfolgerung sind fachlich fragwürdig. Fraglich ist auch welche Reinigungswirkung der Torfkörper hat.

Die Filter und Pufferfunktion für Schadstoffe im Versickerungsbereich des Diffusorgrabens wird vom LGRB als hoch (Bodeneinheit g98) bzw. als mittel bis hoch (Bodeneinheit g99) bewertet. Die Bewertung basiert auf der schematischen Berechnung einer Bodenkenngröße (Sorptionskapazität) bis zu einer bestimmten Bodentiefe (hier ein angenommener mittlerer Grundwasserstand?). Während regenreicher Perioden mit höherem Grundwasserstand ist die Bodentiefe für den Schadstoffrückhalt entsprechend geringer, im Extremfall geht sie bei einem Grundwasserstand nahe der Bodenoberfläche gegen Null. In dieser Situation wird das Diffusorwasser aber vermutlich nur noch in geringen Mengen infiltrieren können ($10 - 25 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$, vgl. Tabelle 4 in [9]) und stattdessen wie von HPC simuliert als Überflutungswasser ins Ried abfließen [9]. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht nachvollziehbar, dass HPC diese für die Simulation grundlegende Kenngröße des geplanten Versickerungsbereiches (Infiltrationsrate, gesättigte Wasserleitfähigkeit) nicht vor Ort ermittelt, sondern nur aus anderen Angaben abgeleitet hat (s.o. Abschnitt Überflutung).



Die den Graswegen zugeordnete „geringe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen“ [14] ist nicht nachvollziehbar (s. Anmerkungen zu den Graswegen oben) Die natürlichen Bodenfunktionen auf der restlichen Fläche werden – zum Teil deutlich – schlechter bewertet als vom LGRB (vgl. Auszug aus dem entsprechenden Datenblatt zur Bodeneinheit g98).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.67

Eine Begründung für die Abweichungen fehlt!

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Helbig wird ausgeführt, dass die Aufschüttung von Oberboden zu einer Aufwertung auf 40% der Vorhabenfläche führen würde. - Die Aufschüttung und damit verbundene Aufwertung ist bei Zugrundelegung der LGRB-Bewertung nicht zulässig, denn die Funktionserfüllung ist bereits so hoch, dass durch einen Bodenauftrag keine weitere Bodenverbesserung erreicht werden kann. In der Ökokonto-VO ist dies entsprechend geregelt (Tabelle 3: „Bodenmaßnahmen, Oberbodenauftrag, pauschal 4 Ökopunkte; Mächtigkeit der Auftragschicht in der Regel 20 cm; nur bei Böden, die weder bei der Funktion »natürliche Bodenfruchtbarkeit« noch bei der Funktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« bereits eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung besitzen (Bewertungsklassen 3 und 4)“) [15]. Diese Ausschlusskriterien werden auch in einer Mitteilung des LGRB [16] im Abschnitt 3 (Ausschlusskriterien) genannt: „Ein Bodenauftrag zur Bodenverbesserung, insbesondere zum Ausgleich von Eingriffen, ist unter folgenden Voraussetzungen nicht zulässig bzw. aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll:

- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit
 - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Bewertungsstufe ≥ 3 (Bodenzahl ≥ 60)
 - Sonderstandort für naturnahe Vegetation: Bewertungsstufe > 3
- Moore/Moorböden“

Für den nicht berücksichtigten Teil der geplanten Aufschüttungsfläche in der Bodeneinheit g99 können ebenfalls die entsprechenden Bewertungen des LGRB zugrunde gelegt werden (s. Auszug aus dem entsprechenden Datenblatt).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch bis sehr hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.50

Danach handelt es sich um eine besonders schützenswerte Bodeneinheit für die Funktion als Standort für naturnahe Vegetation (hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung). Eine Aufschüttung von Bodenmaterial hätte keine Verbesserung der Funktion zur Folge und darf daher nicht als Aufwertung in die Bilanz eingehen.

Es ist festzuhalten, dass die Herangehensweise bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Schutzgut Boden gravierende Mängel enthält. Die Ergebnisse sind mithin zum großen Teil nicht valide und unvollständig und die Bewertungen nicht nachvollziehbar.

Sicherung des Wasserhaushalts im Naturschutz- und FFH-Gebiet „Merklinger Ried“

Die betroffenen moor- und feuchtgebietsähnlichen Biotoptypen, sowie die Flora und Fauna in diesen Bereichen, sind empfindlich und reagieren schnell negativ auf Veränderungen. Wenn das „Merklinger Ried“ austrocknet, emittiert es große Mengen CO₂, anstatt es zu speichern.

Wie u.a. in der „Nationalen Moorschutzstrategie“ des Bundesumweltministeriums betont wird, sind Moore einzigartige Lebensräume hochspezialisierter Flora und Fauna, sowie Langzeitspeicher für Kohlenstoff und damit ein zentraler Baustein des natürlichen Klimaschutzes. Entsprechend dieser Strategie sollen alle noch erhaltenen Moorflächen unabhängig vom Schutzgebietsstatus konsequent vor weiteren Belastungen geschützt werden.

Die EA-Bilanz des Büros Helbig vom 28.11.2022/04.04.2022 würdigt diesen Aspekt nicht.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hat sich bei der Prüfung der beantragten Anlage jedoch mit der besonderen Verantwortung für den Moorschutz auseinandersetzen.

Ist eine Kontamination oder das Trockenfallen des Rieds aufgrund der Niederschlagswasserbehandlungsanlage erst eingetreten, sind die Schäden nur schwer oder langsam wieder zu reparieren bzw. irreparabel. Die im uns vorliegenden Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.05.2023 aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörden als geeignet angesehene Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushalts im Falle einer feststellbaren Verschlechterung („flankierende Maßnahmen“) halten wir für nicht umsetzbar. Insbesondere die vorgeschlagenen Maßnahmen „Anhebung des Gewässerbettes der Würm“ und „Aufstauung/Erhöhung des Wasserstandes der Würm“ halten wir für nicht geeignet, da sie in absehbarer Zeit schlicht nicht realisierbar sind.

Außer den nötigen zeit- und kostenaufwändigen Planungsrechtsverfahren, bei denen mit erheblichem Widerstand der Landwirte zu rechnen ist, deren Äcker einem größeren Überflutungsrisiko ausgesetzt sind, wird es Schwierigkeiten bei der Finanzierung der baulichen Umsetzung durch die Stadt Weil der Stadt geben. Es ist mit vorhandenen Kontaminationen der Uferbereiche und des Gewässerbetts der Würm auch auf Höhe des Rieds zu rechnen, die ggf. aufwändig entsorgt werden müssen.

Den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob, wie und aufgrund welcher Daten die weiteren von den Naturschutzbehörden vorgeschlagenen Maßnahmen zum Rückbau der vorhandenen Grundwasserentnahmestellen im Bereich der Krautgärten und die Zuleitung der „Quelle 2“ ins Ried geplant oder gar umgesetzt werden.

Evtl. Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne von Überwachungen, Dokumentationen und Reparaturversuchen, deren Wirkung nicht garantiert ist, werden unzureichend sein, um die negativen Auswirkungen einer evtl. Erlaubnis zu mindern oder gar zu kompensieren. Auch ein Monitoring kann maßgebliche schädliche Entwicklungen nicht verhindern, sondern nur beobachten. Sich als zuständige Behörden darauf zurückzuziehen, dass es kein Nullrisiko gibt und damit ein Risiko durch den Bau der Anlage zuzugeben, gibt Anlass zur Besorgnis.

Vor dem Hintergrund der hohen Empfindlichkeit des Rieds, der Klimakrise und der bereits eingetretenen Schäden, ist jedes weitere Risiko von vorneherein auszuschließen. Ein Managen des Risikos könnte zu spät kommen. Wenn die zuständige Untere Wasserbehörde für die beantragte Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen oder das Regierungspräsidium Stuttgart notwendige Befreiungen oder Ausnahmen von der Naturschutzgebietsverordnung für eine Beeinträchtigung des Rieds erteilen würde, würden sie erheblich dazu beitragen, dass die Bemühungen der Politik, der Naturschutzverbände und aller sonstiger Beteiligten beim Natur- und Moorschutz unterlaufen werden.

Fazit

Das Entwässerungssystem, ist unzureichend und nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben. In den einzelnen Gutachten und Ausführungen gibt es eine Vielzahl von gravierenden, inhaltlichen Fehlern und Unstimmigkeiten.

Der Antrag weist formale Fehler auf. Dass nicht alle hydrogeologischen Gutachten, die im Zusammenhang mit der dem Vorhaben erstellt wurden, dem Antrag beigefügt sind ist irritierend. Es fehlt insbesondere das Gutachten von HPC 2018. Dies ist nicht zu akzeptieren.

Die Summationseffekte von „Hägern-Nord“ und „Unterm Weiler Weg“ sind zum Teil gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Bzgl. der großen Unsicherheiten bei Menge und Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine rechtssichere Beurteilung der beantragten Anlage zur dezentralen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser aus

dem Plangebiet Häugern Nord mit etwa 11 ha Fläche, mit direkten Auswirkungen auf das hochempfindliche „Merklinger Ried“ nicht möglich. Bei Realisierung der Anlage in der geplanten Form befürchten wir erhebliche negative Veränderungen für das geschützte „Merklinger Ried“ und seine Umgebung. Die (erhoffte) Wirkung des geplanten Entwässerungssystems wird postuliert, aber nicht annähernd sachlich begründet nachgewiesen. (Hilfs-)Maßnahmen bei zu geringer Wirksamkeit oder Versagen der Anlage bzw. nicht erwarteter Dynamik oder Wirkung einzelner Faktoren sind im Antrag nicht ausgeführt und faktisch wohl auch nicht möglich. Ein massiver Umweltschaden würde damit bewusst in Kauf genommen.

Es gibt keine nachvollziehbaren Unterlagen wie der dauerhafte Betrieb und die Pflege dieser Anlagen konkret gewährleistet wird. Insbesondere hat man sich nicht näher mit der dauerhaften und effektiven Bekämpfung von Neophyten (v.a. Großblütiges Springkraut, *Impatiens glandulifera*) auseinandergesetzt, das bereits jetzt vorhanden ist und die Versickerungsfläche für das Diffusorwasser schnell zuwuchern können.

In den HPC-Gutachten wird mehrfach auf nicht auszuschließende Risiken hingewiesen. In der Stellungnahme zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 25.01.2023 weist das LRA selbst auf das Risiko und nicht ausräumbare Unsicherheitsfaktoren hin:

„Eine völlige Gewissheit bzw. ein Nullrisiko, dass eine Beeinträchtigung des Rieds auszuschließen ist, ist nicht gegeben. Nicht ausräumbare Unsicherheitsfaktoren bleiben bestehen. Diese liegen u.a. in der nicht prognostizierbaren Vorhersage der klimatischen Entwicklung, der Veränderung der Niederschlagsverhältnisse, der tatsächlichen Wasseraufnahmefähigkeit der Versickerungsböden und damit der Zuflüsse zum FFH-Gebiet. Nach wie vor ist die Realisierung daher mit Ungewissheiten verbunden.“

Vor dem Hintergrund dieser offensichtlichen Risiken und Ungewissheiten ist zu fragen: Was würde geschehen, wenn man nach dem Winterhalbjahr bei einer Wasserprobe am südlichen Rand des Rieds verunreinigtes, mit Schadstoffen belastetes Wasser nachweisen würde? Sprich, die Reinigungsfunktion des geplanten Entwässerungssystems nicht die Reinigungswirkung hatte, wie erhofft. Was würde geschehen, wenn man nach ein oder zwei Jahren feststellt, dass die dem Ried zugeführt Wassermenge offensichtlich doch zu gering war und es sukzessive im Ried immer trockener wird. Obwohl die Risiken in den Gutachten und Stellungnahmen mehrfach geäußert werden, gibt es für beide Szenarien in den Antragsunterlagen keinen „Plan B“. Es gibt keine Maßnahme – entsprechend wird auch keine realistische Maßnahme beschrieben - die das NSG dann (nachträglich) sichern würden. Schon allein deshalb ist der Antrag abzulehnen. Zu fragen ist auch, wer denn dann die Verantwortung für ein solches Szenario zu übernehmen hat und wer regresspflichtig zu belangen ist.

Aufgrund der zu befürchtenden Beeinträchtigungen für das Ried als Naturschutzgebiet ist das Regierungspräsidium Stuttgart zu beteiligen und ggf. nötige Erlaubnisse sind einzuholen. Sämtliche nötigen Erlaubnisse oder Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder in Aussicht gestellt worden sein. Ob die jeweiligen Anträge gestellt worden sind, lässt sich den vorliegenden Planunterlagen nicht entnehmen.

Es ist äußerst irritierend, dass nach Abgabe dieses Antrages offensichtlich konkrete Planungsschritte vor Ort durchgeführt wurden. Markierungen an Bäumen und aufgestellte rot-weiße Stangen im Bereich des geplanten Diffusors, die vor drei Wochen noch nicht zu sehen waren, weisen darauf hin. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Vor-Ort-Maßnahme die Stadt, das LRA und eine Gutachter-Firma beteiligt waren. Das würde bedeuten, dass das LRA über andere Informationen verfügt und eine andere Sachlage vor Augen hat, die den Umweltverbänden bei der Stellungnahme nicht zur Verfügung stehen und sie sich auch nicht darauf beziehen können. Das wäre sowohl inhaltlich wie vom Verfahren her nicht zu akzeptieren.

Als nicht unproblematisch sehen wir es an, dass sich das Landratsamt in der Planungsphase inhaltlich eingebracht hat und an der Entwicklung von Lösungsansätzen beteiligt war, die sie nun selbst als neutrale behördliche Instanz bei der Antragsprüfung zu bewerten hat.

Die Sachlage ist aber so eindeutig, dass von einer Ablehnung des Antrages durch die Behörde auszugehen ist. Wir sehen so gravierende Mängel und Unzulänglichkeiten, dass auch ein ‚Nachjustieren‘ der Maßnahmen und Korrekturen im Antrag die Gesamtproblematik nicht grundlegend ändern würde.

Aufgrund der vielen schwerwiegenden Mängeln in den zur Verfügung gestellten Unterlagen halten wir eine rechtmäßige Beurteilung der geplanten vermeintlich schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers von Häugern-Nord durch die zuständigen Behörden für nicht möglich.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu bleiben. Ein weiterer Vortrag zur Planung und entsprechende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen für die Naturschutzverbände:



Gerhard Pfeifer (BUND Regionalgeschäftsführer)

gerhard.pfeifer@bund.net 0711/ 61970-40

[1] Managementplan für das FFH-Gebiet 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“

[2] ‚Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten‘. (LfU Ba-Wü, 5/2005).

[3] HPC-Gutachten 30.08.2021, S. 23

[4] HPC-Gutachten, 30.08.2021, S.7

[5] Anzahl der Tage pro Jahr mit mehr als 20 l/qm in der Region Stgt: bis 2020: 2,8 Tag Prognose ab 2021 zukünftig 4,3 Tage laut ZDF heute: <https://zdfheute-stories-scroll.zdf.de/deutschland-klimawandel-hitze-starkregen/index.html> (abgerufen 24.02.2024

[6] Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/klimawandel-und-anpassung/niederschlag> (abgerufen 26.05.2022)

[7] Helbig, Umweltbericht vom 23.09.2022, S. 23

[8] Managementplan für das FFH-Gebiet 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“; Karte: 7319341_08_bestand_arten_karte_01

[9] HPC-Gutachten (11.03.2022): Überflutungsanalyse eines Diffusor-Grabens für das BV Häugern-Nord 72163 Weil der Stadt, Teil 2: Modellierung der Überflutungsflächen ausgehend vom Diffusor-Graben

[10] HPC-Gutachten vom 06.07.2018, S. 30

[11] BürgerGIS, Stadt Weil der Stadt, Abruf: 26.02.2024

[12] Gruppe für ökologische Gutachten/GÖG (Mai 2022): Anlage eines Diffusors für die externe Regenwasserbehandlung der Baugebiete Häugern Nord und Unter dem Weiler Weg, Artenschutzrechtliche Vorprüfung

[13] Gruppe für ökologische Gutachten/GÖG (Mai 2021): Entwässerung für das Baugebiet Häugern Nord in Weil der Stadt, Kartierung der Bodenschicht über dem Torfkörper im Bereich des geplanten Diffusors nördlich des Baugebiets *Häugern Nord*

[14] Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Helbig (28.11.2022)

[15] Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, Ökokonto-Verordnung – ÖKVO (2010)

[16] LGRB (2023): Bodenauftrag - Suchräume für potenzielle Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial (i. d. R. genehmigungspflichtig), Erläuterungen (Stand: August 2023)

[17] IBS-Ingenieurbüro Schädel GmbH (2021): Behandlung und Rückhaltung des Regenwassers des BG „Häugern Nord“ & „Unter dem Weiler Weg“ in Weil der Stadt

[18] HPC, 30.08.2021, S. 33/34

[19] HPC, 30.08.2021, S. 38